

INHALT

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 68.	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 8. Dezember 2022	170
Art. 69.	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 12. Januar 2023 – Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2	179
Art. 70.	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 12. Januar 2023 – Inflationsprämie	179
Art. 71.	Aufhebung der „Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“	180
Art. 72.	Mitteilung zu den Schwestern von Gottes Ebenbild aus Nigeria	180
Art. 73.	Ordnung zum Machtmissbrauch im Umfeld geistlich-seelsorglicher Begleitung im Bistum Münster	181
Art. 74.	Statut des Beraterstabes im Bistum Münster	182
Art. 75.	Ordnung des Bistums Münster über die Führungsaufsicht für Kleriker, denen die Ausübung der mit der Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist oder unter Auflagen ihre priesterlichen Dienste verrichten	184

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 76.	Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu Energieberatungsverträgen für pastoral genutzte Immobilien (ohne Kirchen/Kapellen) im Eigentum der Kirchengemeinden im nrw.-Teil des Bistums Münster	188
Art. 77.	Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum	189
Art. 78.	Aufnahme in das Borromaeum Sprachenjahr	189
Art. 79.	Aufnahme in das Orientierungsjahr	190
Art. 80.	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	190
Art. 81.	Personalveränderungen	191
Art. 82.	Unsere Toten	192

§ 4 Maßnahmen

(1) Folgende Maßnahmen können durchgeführt werden:

- kanonische Visitation einer Gemeinschaft
- Beratung und Begleitung der/des Betroffenen
- Begleitung der/des Beschuldigten
- Intervention

(2) Die Maßnahmen sollten jeweils von einem Team durchgeführt werden. Die Teams werden je nach Sachlage mit Mitgliedern der erforderlichen Professionen besetzt.

Münster, 30.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 009

Art. 74

Statut des Beraterstabes im Bistum Münster

Grundlage für diesen Beraterstab ist die Regelung in Ziffer B 7 der Interventionsordnung in der Fassung vom 21. Juni 2022, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Bistum Münster 2022 Nr. 7, Art. 87.

Vor dem Hintergrund, dass diese Interventionsordnung keine detaillierte Aufgabenbeschreibung für den Beraterstab fixiert, erlässt der Bischof von Münster nach Abstimmung mit dem derzeit berufenen Beraterstab folgendes Statut.

§ 1 Natur und Kompetenzen

- (1) Der Beraterstab ist ein unabhängiges Beratungsgremium für die Aufgabe des Bischofs im Bereich der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt.
- (2) Der Schutz Minderjähriger und Erwachsener vor sexualisierter Gewalt ist eine Aufgabe von höchster Bedeutung. Der Beraterstab hat die Aufgabe, dem Bischof von Münster gemäß den in diesen Statuten festgelegten Verfahren und Bestimmungen zu beraten und Initiativen vorzuschlagen, die darauf abzielen, die lokale Verantwortung der kirchlichen Amtsträger und aller Gläubigen für den Schutz aller Minderjährigen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu fördern.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Beraterstabs gehört insbesondere:

- (1) Fragen und Anliegen des Bischofs bzw. der Interventions- und Präventionsstelle zu beraten und Antworten bzw. Empfehlungen auszusprechen.
- (2) Die Beratung von Einzelfällen, in denen es um Vorgänge eines möglichen sexuellen Missbrauchs oder grenzverletzenden Verhaltens geht.
- (3) Fragen an den Bischof sowie die Interventions- und Präventionsstelle zu richten, eigene Themen, die behandelt werden sollen, aufzugreifen und gegebenenfalls auch Stellungnahmen ab-

zugeben oder Empfehlungen zu verabschieden.

§ 3 Berufung

- (1) Der Bischof beruft die Mitglieder des Beraterstabs jeweils für drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Berufung wird wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang des Berufungsschreibens folgt.
- (2) Alle berufenen Mitglieder des Beraterstabs sind in jedweder Hinsicht weisungsunabhängig und die berufenen Mitglieder dürfen in keinem dienstrechtlichen Verhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger innerhalb des Bistums Münster stehen.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Beraterstab aus durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Bischof von Münster zu erklären ist, oder im Wege der Abberufung durch den Bischof von Münster aus schwerwiegendem Grund.

§ 4 Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Folgende fachlichen Expertisen müssen im Beraterstab durch eine unabhängige Person abgedeckt sein:
 - a) Kirchenrecht,
 - b) Psychiatrie,
 - c) Pädagogik (Safeguarding/Prävention),
 - d) Rechtswissenschaften,
 - e) Theologie.
- (2) Außerdem sind mindestens zwei Personen aus dem Bereich der Betroffenen sexualisierter Gewalt im Bistum Münster Mitglied des Gremiums. Diese sollen nach Möglichkeit von einer Betroffeneninitiative, die mit dem Bistum Münster zusammenarbeitet, benannt werden.
- (3) Der Diözesancaritasverband Münster und der Landescaritasverband Oldenburg sollen gemeinsam eine Person benennen, die für die caritativen Träger im Beraterstab mitwirkt
- (4) Von Amts wegen für die Zeit ihrer jeweiligen Berufung sind Mitglied:
 - a) die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Münster,
 - d) der/die Voruntersuchungsführer.
- (5) Die Mitglieder des Beraterstabes werden mit Namen und Berufsbezeichnung auf der Homepage des Bistums Münster veröffentlicht.
- (6) Der/die Interventions- und Präventionsbeauftragte(n) des Bistums Münster können beratend an den Sitzungen des Beraterstabes teilnehmen.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beraterstabes sind in der Ausübung ihres Amtes frei und keinerlei Weisungen unterworfen. Eine freie Meinungsäußerung, welche sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegt, kann kein schwerwiegender Grund im Sinne von § 3 Abs. 3 dieses Statuts sein.
- (2) Kein Mitglied des Beraterstabes darf aufgrund der Ausübung seines Amtes einen tatsächlichen oder rechtlichen Nachteil erleiden.

- (3) Die Mitglieder des Beraterstabes unterliegen der Schweigepflicht hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sowie hinsichtlich der geäußerten Meinungen einzelner Mitglieder. Das gilt nicht, wenn der Beraterstab eine Entbindung von der Schweigepflicht ausspricht und dies in der erforderlichen Bestimmtheit im Protokoll festgehalten ist.

Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beraterstab sowie nach Auflösung des Beraterstabes fort.

Die Verletzung der Schweigepflicht kann ein schwerwiegender Grund gemäß § 3 Abs. 3 dieses Statuts sein.

§ 6 Arbeitsweise

- (1) Der Beraterstab wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, die die Sitzungen des Gremiums leitet und bei Bedarf auch für das Gremium sprechen kann.
- (2) Die Sitzungen des Beraterstabes sind nicht öffentlich. Der Beraterstab ist berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen beratend hinzuzuziehen.
- (3) Der Beraterstab entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über jede Sitzung des Beraterstabes ist ein Protokoll anzufertigen, das im Archiv des Bistums Münster aufzubewahren ist.
- (5) Die Geschäftsführung für den Beraterstab wird vom Bistum Münster sichergestellt

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder im Beraterstab erhalten Auslagenersatz und können auf Wunsch auch eine Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a) Einkommensteuergesetz erhalten.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Münster, 30.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 009

Art. 75 **Ordnung des Bistums Münster über die Führungsaufsicht für Kleriker, denen die Ausübung der mit der Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist oder unter Auflagen ihre priesterlichen Dienste verrichten**

Präambel

Es ist Teil der ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren Vollmacht des Diözesanbischofs, die kirchliche Ordnung aufrechtzuerhalten (c. 392 § 2 CIC/1983). Insbesondere besteht eine schwerwiegende Verpflichtung im Hinblick auf die Strafdisziplin (c. 1311 § 2 CIC/1983).

Die nachfolgende Ordnung ist die Wahrnehmung dieser schwerwiegenden Verpflichtung im Hin-